



ÄNDERUNG IM BEREICH DER FL.NR 266 UND FL.NR. 268 SOWIE ÄNDERUNG DES GELTUNGS- BEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN =====

ALLGEMEINE WOHNGBIETE (§ 4 BAUNVO)	WA	WA
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ZWINGEND 1	0,4	0,5
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	0,6
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
BAUGRENZEN		
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG		
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN PFLANZGEBOT 3 - REIHIG		

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DER RECHTS-
VERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLÄNE "DICKENGARTEN I" VOM 17.12.76
"DICKENGARTEN II" VOM 21.05.81
ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE
"DICKENGARTEN I + II"
VOM JANUAR 1987.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE DICKENGARTEN I + II GEMÄSS § 13 BAUGB
GEMEINDE LITZENDORF - GEMEINDETEIL SCHAMMELSDORF

Der Gemeinderat Litzendorf hat am 09.02.88 die Änderung des
Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 beschlossen.
Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen. Der Gemeinderat hat die
Bebauungsplan-Änderung am 10.05.88 als Satzung gemäß § 10 BauGB.
beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach
§ 12 BauGB erfolgte am 20.05.88 im Mitteilungsblatt der Gemeinde
Litzendorf Nr. 918.8, in Kraft getreten am 20.05.88.

Der Änderungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BauGB ab 24.05.88
im Rathaus der Gemeinde Litzendorf zu jedermanns Einsicht aus.

Litzendorf, den 24.05.88

1. Bürgermeister

Dickengarten I (3. Änderung)